

Aufruf des DJB Erweiterte Rechtsmittelbefugnis für die Nebenklage

Mit dem 6. StrRG vom 26.1.1998 hat der Gesetzgeber den selbständigen Tatbestand der Vergewaltigung (§ 177 StGB a.F.) in eine bloße Strafzumessungsvorschrift mit Regelbeispielen umgewandelt (§ 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB n.F.). Entgegen den ausdrücklichen Bedenken mehrerer Sachverständiger bei der Anhörung im Rechtsausschuß wurde die erzwungene Penetration nicht als Qualifikation geregelt (vgl. hierzu BGH, StV 98, 381).

Mir ist nicht bekannt, daß der Rechtsausschuß die Bundesregierung – wie im Fall des § 179 StGB zur Problematik eines wirksamen Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung von behinderten Frauen und Männern – aufgefordert hätte, nach 3 Jahren über die gerichtliche Praxis zu berichten. Eine solche Bestandsaufnahme ist jedoch dringend auch hier notwendig.

Eine Entscheidung des Landgerichts Mainz vom 21.9.2000 macht nicht nur die rechtliche Ohnmacht der Nebenklage deutlich, sondern bestätigt auch die Kritik der vorgenannten Sachverständigen. Vom Amtsgericht Mainz war der Angeklagte am 12.4.2000 wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt worden (§§ 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 52 StGB). Auf die Berufung des Angeklagten, der seine frühere Freundin gewürgt und schwer mißhandelt hatte und seine Finger in die Scheide der jungen Frau eingeführt hatte, wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Angeklagte hatte sein Rechtsmittel auf den Strafausspruch beschränkt.

Das Ausweichen des Landgerichts auf den von feministischen Juristinnen von jeher bekämpften minderschweren Fall bei einer Beziehungstat war im Hinblick auf das brutale Vorgehen des Angeklagten unhaltbar. Eine obergerichtliche Nachprüfung konnte jedoch nicht erfolgen, da die Nebenklägerin wegen ihrer eingeschränkten Rechtsmittelbefugnis keine zulässige Revision einlegen konnte. Hieran zeigt sich erneut, wie wichtig eine erweiterte Rechtsmittelbefugnis für die Nebenklage wäre (vgl. Nelles / Oberlies, Reform der Nebenklage, Baden-Baden, 1998).

Um die rechtspolitische Diskussion wieder entfachen zu können, bittet die Strafrechtskommission um Zusendung von Gerichtsentscheidungen, vor allem Urteilen, die die Kritik an der Umwandlung des Vergewaltigungstatbestandes in eine bloße Strafzumessungsvorschrift stützen.

Entscheidungen bitte an:

RAin Claudia Burgsmüller, Adelheidstr. 63, 65185 Wiesbaden,
Fax: 0611/ 30 80 11, e-mail: C.Burgsmueller@gmx.de